



Dorfstraße 4, 6116 Weer
www.weer.at · 05224/68110
gemeindeamt@weer.at

SCHNURGERÜSTABNAHME

gem. § 38 Abs. 2 Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022)

BAUWERBERIN / BAUWERBER

Name	FAMILIENNAME	VORNAME
Adresse	STRASSE, HAUSNUMMER	PLZ, ORT
Kontakt	TELEFONNUMMER	

DATEN DES BAUVORHABENS

Baubescheid vom	DATUM
Aktenzahl des Baubescheids	AKTENZAHL
Befugte Person / Stelle	NAME, ADRESSE

Gemäß § 38 Abs. 2 TBO 2022 hat der Bauherr nach der Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes **durch eine befugte Person oder Stelle** den aufgrund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schnurgerüstes oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und der Behörde eine von der betreffenden Person oder Stelle ausgestellte Bestätigung darüber vorzulegen. Mit der Ausführung des aufgehenden Mauerwerkes darf erst nach dem Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die Kennzeichnung darf erst im Zug der weiteren Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift